

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für  
den Einkauf von Produkten der Firma pal plast GmbH**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Einkaufsbedingungen der *pal plast GmbH* gelten ausschließlich. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, die *pal plast GmbH* stimmt ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu. Dies gilt auch dann, wenn die *pal plast GmbH* in Kenntnis von entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten die Waren bestellt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen geltend auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten und der *pal plast GmbH*.

**§ 2 Angebot**

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung der *pal plast GmbH* innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen.

**§ 3 Preise**

- a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- b) Die *pal plast GmbH* bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich und individuell vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 5 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Firma *pal plast GmbH* gerät im Übrigen nur unter den gesetzlichen Vorschriften in Verzug.

**§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug**

- a) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- b) Im Falle des Lieferverzuges ist *pal plast* berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 3 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, *pal plast* nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

**§ 5 Mängeluntersuchung**

*pal plast* ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb Frist von 5 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ab Zugang beim Lieferanten eingeht.

**§ 6 Gewährleistung und Beschaffenheit**

- a) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen *pal plast* ungekürzt zu. *pal plast* ist unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.
- b) Der Lieferant steht für die Beschaffenheit der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.
- c) Der *pal plast GmbH* stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.
- d) Liefert der Auftraggeber Material zur Aufbereitung an, so haftet er für alle Schäden, die *pal plast* als Auftragnehmerin durch noch im Material enthaltene Fremdkörper oder Verunreinigungen entstehen.

**§ 7 Verjährung**

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte der *pal plast GmbH* wegen Mängel der Lieferung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

**§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- a) Sofern *pal plast* Teile beim Lieferanten bestellen, behält *pal plast* sich hieran das Eigentum vor.
- b) Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für *pal plast* vorgenommen. Wird die beigestellte Sache mit anderen der *pal plast GmbH* nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt *pal plast* das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen verarbeitenden Sachen zur Zeit der Verarbeitung.
- c) Wird die beigestellte Sache mit anderen *pal plast* nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt *pal plast* das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant *pal plast* anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für *pal plast*. Er ist nicht berechtigt, für die Verwahrung einen Ausgleich zu verlangen.

**§ 9 Freistellung**

- a) Wird *pal plast* wegen eines Fehlers oder Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat er *pal plast* von der aus dem Fehler oder Mangel resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.
- b) Der Lieferant stellt *pal plast* von allen Ansprüchen des Kunden frei, die der Kunde aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

**§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- a) Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Hauptsitz der *pal plast GmbH*.
- b) Sollte der Auftraggeber Kaufmann sein, ist Gerichtsstand für sämtliche, gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen Gerichtsstand nach unserer Wahl der Hauptsitz der *pal plast GmbH*. *pal plast* ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- c) Der gleiche Gerichtsstand gilt gegenüber einem Kaufmann, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat.
- d) Die Geschäftsbeziehungen unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.